

## Ergänzende Bestimmungen der Energiewerke Zeulenroda GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung  
von Tarifkunden (AVBEltV)

### 1. Baukostenzuschüsse (gemäß §9 AVBEltV)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Energiewerken Zeulenroda GmbH (EWZ) bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der EWZ bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Speicherheizungen) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf die Anlagenreserve entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 3 AVBEltV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppe „Haushaltkunden“<sup>1</sup> sowie „übrige Tarifkunden“<sup>2</sup> - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppe unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

<sup>1</sup> Tarifkunden mit Haushaltbedarf

<sup>2</sup> Tarifkunden mit landwirtschaftlichen und / oder gewerblichen, beruflichen oder sonstigen Bedarf

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

Gruppe „Haushaltkunden“

$$BKZ = 0,7 \cdot K_h \cdot \frac{P_h}{\sum P_h}$$

BKZ: vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlender Baukostenzuschuss in EURO

$K_h$ : Kosten-Anteil der Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2.

$P_h$ : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung, hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei	1	Haushalt	$P_{h(1)} = 1$
bei	2	Haushalten	$P_{h(2)} = 1,6$
bei	3	Haushalten	$P_{h(3)} = 1,9$
bei	4	Haushalten	$P_{h(4)} = 2,2$
und je weiterer Haushalt			+ 0,3

$\sum P_h$ : Die Summe der  $P_h$  für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltkunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlagen eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

#### Gruppe „übrige Tarifkunden“

$$BKZ = 0,7 \cdot K_{\ddot{u}} \cdot \frac{P_{\ddot{u}}}{\sum P_{\ddot{u}}}$$

BKZ: vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlender Baukostenzuschuss in EURO

$K_{\ddot{u}}$ : Kosten-Anteil der Gruppe „übrige Tarifkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2.

$P_{\ddot{u}}$ : Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_{\ddot{u}}$ : Die Summe der  $P_{\ddot{u}}$  für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Tarifkunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden - dienenden Haus-

anschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärkung des Leiterquerschnittes
- Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Hausanschlussssicherung

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass das EVU für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat

und/oder

- seine örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3

## **2. Hausanschlusskosten gemäß §10**

Der Anschlussnehmer zahlt den EWZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussssicherung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

## **3. Auftragserteilung, Fälligkeit gemäß §§ 13 und 27 AVBEItV**

Die EWZ macht dem Anschlussnehmer auf Anfrage ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten – mit. Der Anschlussnehmer erteilt aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die EWZ kann bei Bauobjekten größeren Umfangs Ab-

schlagszahlungen für den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.

#### **4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBEItV**

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die EWZ bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit 1 LVS (Lohnverrechnungssatz) in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Kunde bzw. Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzung jeweils 1 LVS.

#### **5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß §§ 8, 11, 18 und 19 AVBEItV**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVBEItV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBEItV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

#### **6. Plombenverschlüsse/Beschädigung von Messeinrichtungen gemäß §§ 10 und 18 AVBEItV**

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen.

Unbeschadet weiterer Ansprüche der EWZ wird der Verrechnungssatz für 1 Monteurerstunde berechnet. Wurden Plomben mit Einverständnis der EWZ durch einen in das Installateurverzeichnis der EWZ eingetragenen Elektroinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

#### **7. Abrechnung, Zahlung und Verzug gemäß §§ 24, 25 und 27 AVBEItV**

- 7.1. Die EWZ stellt den Stromverbrauch von Tarifkunden in der Regel 1 x jährlich fest und erteilt darüber eine Rechnung.
- 7.2. Während des Jahres werden dem Kunden Abschlagsbeträge auf die Jahresabrechnung berechnet. Der in der Regel 10x im Jahr zu zahlende Abschlag wird nach dem Stromverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum und dem Grundpreis berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 7.3. Abschlagsbeträge können auf begründeten Antrag des Kunden oder von der EWZ einem veränderten Strombezug oder veränderten Strompreisen im laufenden Abrechnungszeitraum angepasst werden.
- 7.4. Mit der Jahresabrechnung bzw. Schlussrechnung (bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Laufe des Abrechnungsjahres) werden die berechneten Abschläge verrechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.
- 7.5. Die EWZ ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.
- 7.6. Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind auf Kosten des Kunden auf ein Konto der EWZ einzuzahlen oder zu überweisen; dabei sollte das Bankeinzugsverfahren vorrangig angewandt werden.

- 7.7. Abschlagszahlungen sind zum letzten Kalendertag des Monats fällig. Der Endabrechnungsbetrag wird zu dem von der EWZ angegebenen Zeitpunkt fällig, der zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung liegt.
- 7.8. Auf den Rechnungen der EWZ ist das Fälligkeitsdatum der Forderungen ausgewiesen. Bei Zahlungsverzug sind den EWZ folgende Kosten zu erstatten:

Für jede schriftliche Mahnung oder bei nicht fristgerechter Zahlung auf Rechnung und/oder Teilbetragsforderungen	0,2 LVS*
Für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen	0,4 LVS*
Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Teilbetragsforderung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck	0,2 LVS*

Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Kosten sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehende Kosten weiterberechnet. Bei Fristüberschreitungen können die jeweils banküblichen Sollzinsen berechnet werden.

## 8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBEltV

- 8.1. Ist die Versorgung eingestellt worden, werden dem Kunden die Kosten für die Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb der Dienstzeit der EWZ mit je 1,0 LVS und außerhalb der Dienstzeit mit je 1,3 LVS berechnet. Die Wiederaufnahme der Versorgung kann die EWZ von der Begleichung der rückständigen Rechnungsbeträge, der Mahnkosten und gegebenenfalls einer Vertragsstrafe nach § 23 AVBEltV abhängig machen.
- 8.2. Sind im Zusammenhang mit der Versorgungseinstellung und Wiederaufnahme Messeinrichtungen aus- und eingebaut worden, werden dafür die Kosten entsprechend berechnet.
- 8.3. Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, z. B. durch eine vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

## 9. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den sich nach vorstehenden Ziffern ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Die den Kunden in Rechnung gestellten Sperrkosten sind als nicht steuerbarer echter Schadenersatz zu behandeln.

## 10. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

11. Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft.

\* Lohnverrechnungssatz